

Stadtwerke Norderstedt

Fernwärmeanschluss- und Versorgungsvertrag

für Objekte mit einer Anschlussleistung von maximal 15 kW

Fernwärmeanschluss- und Versorgungsvertrag

zwischen

(nachstehend Kunde genannt)

und

**Stadtwerke Norderstedt,
Heidbergstraße 101-111,
22846 Norderstedt**

(nachstehend Stadtwerke genannt)

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) - AVBFernwärmeV – geschlossen.

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Stadtwerke stellen dem Kunden für sein auf dem Grundstück gelegenes Gebäude in

_____ **Norderstedt**

Wärme aus dem Heizwassernetz für Raumheizung und Warmwassererwärmung bereit. Die Bereitstellung beginnt mit einem gesondert zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Termin, der im Wesentlichen von der Bereitstellung des Anschlusses abhängt.

1.2 Das Heizwasser bleibt Eigentum der Stadtwerke und dient als Wärmeträger, welches nicht entnommen werden darf. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den „Technischen Anschlussbedingungen - TAB - der Stadtwerke Norderstedt“ festgelegt. Die Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Norderstedt sind Bestandteil dieses Vertrages und liegen als Anlage 5 bei.

1.3 Der Kunde hat gemäß den TAB den Wärmebedarf für Raumwärme und Warmwasser zu ermitteln und in Anlage 1 zu diesem Vertrag einzutragen. Er deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Wassererwärmung bis zur ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke.

1.4 Die Stadtwerke übergeben die Wärme in Fließrichtung im Vorlauf hinter der Verbindung der ersten Absperrung und im Rücklauf vor der ersten Verbindung des Wärmemengenzählers. Diese sind gleichzeitig die Eigentumsgrenzen. Die Fernwärmeübergabestation stellt und betreibt der Kunde.

1.5 Dieser Vertrag wird auf Grundlage der „Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) geschlossen. Die derzeit gültige Fassung liegt diesem Vertrag als Anlage 3 bei. Weiterhin sind die „Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV der Stadtwerke Norderstedt“ Bestandteil dieses Vertrages und liegen als Anlage 4 bei.

1.6 Bestandteile des Fernwärmeanschluss- und Versorgungsvertrages sind folgende Anlagen:

- Anlage 1: technische Angaben des Anschlussobjektes
- Anlage 2: Preisbestimmungen zur Wärmelieferung der Stadtwerke Norderstedt
- Anlage 3: AVBFernwärmeV
- Anlage 4: „Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV der Stadtwerke Norderstedt“
- Anlage 5: „Technischen Anschlussbedingungen -TAB- der Stadtwerke Norderstedt“

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 - BGBl.I.S. 742 gilt in der jeweils aktuellsten Form. Sollte der Gesetzgeber die AVBFernwärmeV durch eine neue Fernwärmeverordnung ersetzen, werden die Vertragsparteien einvernehmlich den vorliegenden Vertrag entsprechend anpassen. Der Kunde im Sinne des Vertrages ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV. Gleiches gilt, wenn aus der Folge einer Anpassung der AVBFernwärmeV, die Stadtwerke zur Anpassung der „Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV“ verpflichtet sind.

2 Investitionskosten (Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten)

2.1 Der Anschlussnutzer beteiligt sich an den Hausanschlusskosten zu den Konditionen der „Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV der Stadtwerke Norderstedt“ in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Die Abrechnung der Leitungsverlegung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß.

2.3 Die Bemessungsgrundlage für einen Baukostenzuschuss ist die in Anlage 1 zu diesem Vertrag vereinbarte Heizwasserdurchflussmenge in Verbindung mit den „Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV der Stadtwerke Norderstedt“.

2.4 Je nach Baufortschritt können Teilzahlungen des Baukostenzuschusses und Abschläge auf die Hausanschlusskosten in Rechnung gestellt werden.

3 Mitteilungspflicht des Kunden

3.1 Der Kunde wird bei Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage diese gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV und TAB den Stadtwerken vor Ausführung schriftlich mitteilen.

3.2 Bei Bezug von Messeinrichtungen (Zählern) über die Stadtwerke, verpflichtet sich der Kunde, die Anzahl und die Art der Zähler mindestens 8 Wochen vor dem Lieferzeitpunkt den Stadtwerken schriftlich mitzuteilen.

4 Preise und Abrechnungen

4.1 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der Preisliste nach Anlage 2 zu diesem Vertrag. Es besteht aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitsentgelt, einem Jahresgrundpreis und aus einem zählerabhängigen Verrechnungspreis.

4.2 Beginnt oder endet die Belieferung zur Leistungsbereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahres), so werden der Jahresgrundpreis und der Verrechnungspreis zeitanteilig abgerechnet. Dies gilt nicht bei Einstellung der Belieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

4.3 Sollte der Erlass oder die Änderung von Gesetzen oder Verordnungen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Fernwärme für das Versorgungsunternehmen verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich dieser Entgelt- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für die Stadtwerke Wirkung entfaltet.

4.4 Die Verbrauchsabrechnung findet monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich statt; der endgültige Abrechnungsmodus wird nach Vertragsabschluss zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Die Stadtwerke sind berechtigt, monatlich Teilbeträge in Höhe des voraussichtlichen Verbrauchs zu fordern.

4.5 Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

5 Verbrauchserfassung

5.1 Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwenden die Stadtwerke geeichte und beglaubigte Wärmezähler.

5.2 Der Kunde ist berechtigt, Impulse der Verbrauchserfassung auf seine Gebäudetechnik aufzuschalten.

6 Laufzeit

6.1 Der Vertrag tritt nach individuellem Bereitstellungstermin in Kraft. Er gilt für 10 Jahre ab Unterzeichnungsdatum. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

6.2 Wenn der Kunde sein Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen.

6.3 Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

6.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7 Haftung

7.1 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der Stadtwerke weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber den Stadtwerken aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

7.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften die Stadtwerke und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

7.3 Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haften die Stadtwerke nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG.

8 Änderung der allgemeinen Bedingungen

8.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages zu ändern. Die Änderung wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

8.2 Sollten wesentliche technische oder rechtliche Veränderungen eine Änderung der Allgemeinen Bedingungen notwendig machen, verpflichten sich beide Vertragsparteien zur einvernehmlichen Vertragsanpassung.

8.3 Ändern sich die Art der von den Stadtwerken eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so sind die Stadtwerke berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

8.4 Für das Recht der Stadtwerke, ihre Verpflichtungen und ihre Rechte aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, gilt die Regelung des § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV.

9 Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

9.1 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

9.2 Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, sind die Stadtwerke berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

9.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

10 Datenschutz

10.1 Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei den Stadtwerken elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

11 Besondere Vereinbarungen

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Norderstedt.

11.2 Alle ggf. zuvor mit unserem Hause abgeschlossenen Fernwärmeversorgungsverträge / Nachträge zu Fernwärmeversorgungsverträgen verlieren mit Laufzeitbeginn dieses Fernwärmeversorgungsvertrages Ihre Gültigkeit.

_____, den _____

Norderstedt, den _____

Kunde

Stadtwerke Norderstedt